

Entgeltordnung

Museum Morsbroich

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 04.12.06 für den Bereich der KulturStadtLev - Museum Morsbroich, folgende Entgelte beschlossen:

Für den Besuch des Museums werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

1. Ausstellungen

a) Hauptgebäude und Galerie im Südflügel

1.1 Erwachsene (ab 18 Jahren) € 5,50

1.2 Schüler, Jugendliche bis 17 Jahren,
Studenten und Auszubildende, Bundesfreiwilligen-
dienstleistende, Bezieher von Leistungen nach
SGB II und SGB XII, Mitglieder des Kunstvereins,
Inhaberinnen / Inhaber der art-card
Inhaberinnen / Inhaber der Ehrenamtskarte NRW
- gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises € 4,00

1.3 Familienkarten (2 Erwachsene und
bis zu 4 Personen zu 1.2) € 15,00

1.4 Gruppen ab 10 Personen (pro Person) € 4,00

1.5 Kein Entgelt wird erhoben bei

a) Kindern bis zu 14 Jahren

b) Schulklassen aller Schularten (hier haben
zwei Aufsichtskräfte ebenfalls freien Eintritt)

c) dem Besuch von Eröffnungsveranstaltungen

d) dem Besuch von angemeldeten
Repräsentationsgruppen

e) dem Besuch des ausstellenden Künstlers
(auch Begleitpersonen frei)

f) ICOM-Mitgliedern (Internationaler Museumsrat)
- gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises -

- g) Pressevertretern - gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises -
- h) Mitgliedern des Betriebsausschusses KulturStadtLev
- i) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“ sind

2. Sonderausstellungen

Die Entgelte für Sonderausstellungen (besonders aufwendige mit besonders hohen Kosten verbundene Ausstellungs- „Events“) werden in Absprache mit der Betriebsleiterin / dem Betriebsleiter und der Kulturdezernentin / dem Kulturdezernenten festgelegt.

3. Jahreskarten

für Erwachsene ab 18 Jahren
eine Jahreskarte, persönlich und nicht übertragbar,
gültig für den beliebig häufigen Besuch aller Ausstellungen des Museums für ein Jahr ab Datum der Ausstellung zum Preis von € 17,50

Jahreskarten bei Abnahme von mehr als 10 Stück je € 15,00
Jahreskarten bei Abnahme von mehr als 50 Stück je € 12,00
Jahreskarten bei Abnahme von mehr als 100 Stück je € 10,00

für Schüler, Jugendliche bis 17 Jahren ,
Studenten und Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII, Mitglieder des Kunstvereins, Inhaberinnen / Inhaber der art-card Inhaberinnen / Inhaber der Ehrenamtskarte NRWs - gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises - eine Jahreskarte, persönlich und nicht übertragbar, gültig für den beliebig häufigen Besuch aller Ausstellungen des Museums für ein Jahr ab Datum der Ausstellung zum Preis von € 12,00

4. Für Veranstaltungen museumspädagogischer Art

wird der Eintritt nach 1.4 bzw. 2.4 (Gruppen) erhoben

(unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl).

Zusätzlich hierzu wird von den Teilnehmerinnen /
Teilnehmern der

Sonntags- und historischen Führungen € 4,00

Kunst 60 plus € 4,50

Mal- und Zeichenworkshop € 29,00

an Entgelt erhoben.

Für die Durchführung/Betreuung von
Kindergeburtstagen im Rahmen der
Museumspädagogik wird pauschal
ein Entgelt von € 55,00
erhoben.

5. **Teilnehmerinnen / Teilnehmer des
Kindermuseums**

Der Punkt 1.5 a) ist hier ausgeschlossen. € 1,50
(je nach Aufwand werden hier auch
Materialkosten berechnet)

6. **Teilnehmerinnen / Teilnehmern an
MP-Ferienveranstaltungen**
(5 Tage á 1,5 Std.)

€ 33,00

7. **Sonderführungen**

a) durch den museumspädagogischen Dienst € 38,00

b) in ausländischer Sprache € 58,00

- zusätzlich wird - pro Person - der Eintritt
nach 1.4 bzw. 2.4 (Gruppen) erhoben (un-
abhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl)

b) durch die Ausstellungskuratoren - mit kleiner
Bewirtung - (inkl. Eintritt) pro Person € 14,00

8. **Schulklassen und Kindergärten**

Bei dem Besuch der Museumspädagogik durch
Schulklassen oder Kindergärten ist je Schülerin /

Schüler bzw. je Kindergartenkind ein Materialkostenbeitrag zu zahlen in Höhe von € 1,00

9. Während laufender Veranstaltungen - der KulturStadtLev - im Spiegelsaal bei geöffneter Ausstellung wird kein zusätzliches Entgelt gefordert. Dies gilt nur für die Besucherinnen / Besucher der jeweiligen Veranstaltung.
10. Zur Zahlung der Entgelte sind die Besucherinnen / Besucher und diejenigen, die den Besuch beantragt haben, verpflichtet. Das zu zahlende Entgelt zu 1. bzw. zu 2. ist je Besuch zu entrichten und berechtigt zum Besuch aller geöffneten Ausstellungen.
11. Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 01.01.2003 ihre Gültigkeit.